

Baugewerbe → Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe → Personenbeförderungsgewerbe → Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe → Schaustellergewerbe → Unternehmen der Forstwirtschaft → Gebäudereinigungsgewerbe → Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen → in der Fleischwirtschaft

## **Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren**

Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, sind gemäß § 2a (1) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Das Ausweispapier muss nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Es gilt als mitgeführt, wenn es unmittelbar am Ort der Prüfung eingesehen werden kann. Dabei hat es im Original vorzuliegen, da Kopien insbesondere nicht den Nachweis gestatten, ob das Ausweisdokument echt und gültig ist.

Der Sozialversicherungsausweis ist nur in Verbindung mit einem fälschungssicheren Lichtbildausweis (Personalausweis/Reisepass) gültig.

Arbeitnehmer ausländischer Firmen müssen anstelle des Sozialversicherungsausweises ihren Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung E 101 (Nachweis der Sozialversicherung im Heimatland) bei der Arbeit mit sich führen.

Ich habe die Belehrung bezüglich der Mitführungspflicht der Ausweisdokumente zur Kenntnis genommen.

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift